



Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.

Postanschrift: Richard-Wagner-Straße 41 · D-4300 Essen 1

Herrn
Karl Josef Denzer
Präsident des Nordrhein-
Westfälischen Landtages
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1942

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Dr. Om-leu

Telefon-Durchwahl
(02 01) 8 10 84- 26

Datum
26.02.1988

Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie Sie wissen, befindet sich die Novellierung des LWG in der parlamentari-
schen Beratung. Wir erlauben uns, aus der Sicht der industriellen Energie-
wirtschaft hierzu eine Stellungnahme abzugeben (s. Anlage).

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme dem Vorsitzen-
den des federführenden Landtagsausschusses weiterleiten könnten. Den mit der
Gesetzesänderung befaßten parlamentarischen Gremien stehen wir gerne für
Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG INDUSTRIELLE KRAFTWIRTSCHAFT e.V.

Dr. Budde

Anlage



MMZ 10/1942

VEREINIGUNG INDUSTRIELLE KRAFTWIRTSCHAFT E. V.

3/1

Stellungnahme der

VEREINIGUNG INDUSTRIELLE KRAFTWIRTSCHAFT e.V.

zu dem Gesetzentwurf der

Nordrhein-Westfälischen Landesregierung

Landtagsdrucksache 10/2661

für ein Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Essen, den 2. März 1988

3/1

MMZ 10/1942

I. Mögliche Betroffenheit der industriellen Energiewirtschaft

Die industrielle Energiewirtschaft würde in verschiedener Hinsicht von der beabsichtigten Änderung des nordrhein-westfälischen Wassergesetzes betroffen sein. Insbesondere die beabsichtigte Ausgestaltung der Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 WHG würde

- die eigene Wassergewinnung,
- den Fremdwasserbezug und
- den Fremdstrombezug

beeinflussen und damit

- die industrielle Eigenstrom- bzw. Eigendampferzeugung sowie
- die innerbetrieblichen Kosten für
 - + Kühlwasser (Durchlauf- und Rückkühlung) und
 - + andere, z. T. als Rohstoffe verwendete Wasser, wie

- * Trinkwasser
- * vollentsalztes Wasser und
- * enthärtetes Wasser

verteuern.

Die Betroffenheit durch eine mögliche Verteuerung des Fremdenergiebezugs ist gravierend. Die VIK hatte schon im Jahre 1985 in ihrem Bericht 192 sowie in dem Sonderdruck aus dem VIK-Tätigkeitsbericht 1984/85 auf die besonderen Probleme bestimmter energieintensiver Produktionen aufmerksam gemacht und den drohenden Verlust der Wettbewerbsfähigkeit verdeutlicht. Weitere Kosten werden mit den schon genannten Umweltschutzkosten zu Gesamtbelastungen kumulieren, die wirtschaftspolitisch nicht akzeptiert werden können. Gerade der hier in Rede stehende Gesetzentwurf kann aber zu solchen, zumindest regionalen Kostenerhöhungen führen.

Darüber hinaus halten wir den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfes aus den folgenden Begründungen für umweltpolitisch aber auch wirtschaftspolitisch verfehlt.

II. Ausgleichszahlungen nach § 19 Abs. 4 WHG (Änderung von § 15 LWG)

Die Ausgleichsregelung für die Landwirtschaft gem. § 19 Abs. 4 WHG bezieht sich zwar nur auf Wasserschutzgebiete. Da jedoch nicht abblickbar ist, in welchem Umfange zukünftig Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden, muß die Neufassung des § 15 LWG im Hinblick auf die Einbeziehung der Begünstigten in den Kreis der Ausgleichspflichtigen sehr wohl durchdacht sein. Wir halten sie aus nachfolgend dargestellten Gründen für nicht gerechtfertigt.

1. Eine umweltschonende Landwirtschaft muß am Anfang aller Überlegungen stehen

Die bisherigen Überlegungen - auch die dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde liegenden - setzen bei der Entschädigungsseite an, ohne vorher die Beseitigung der Ursachen für Umweltschäden in Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Betätigung in ausreichendem Maße anzugehen. Hier wird der zweite Schritt vor dem ersten getan.

Es ist vielmehr notwendig, daß zunächst die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, so wie sie § 19 Abs. 4 WHG als Normalfall im Auge hat, einer näheren Konkretisierung zugeführt wird. Hierzu ist es notwendig, daß einheitliche Standards entwickelt werden.

Dort, wo sich die deutsche Umweltpolitik der letzten Jahre als besonders erfolgreich erweist, liegen nämlich Umweltstandards zugrunde. Dies gilt insbesondere für den Luftreinhaltebereich. Hier bewirken z. B. die Emissionsstandards der Großfeuerungsanlagen-Verordnung eine baldige Absenkung der wichtigsten Schadstoffe - SO₂ und NO_x - auf bis zu ein Viertel.

Die Festlegung land- oder forstwirtschaftlicher Standards muß dabei die besondere Verpflichtung auch der Landwirtschaft berücksichtigen, sich umweltschonend zu verhalten. Es geht nicht an, daß gerade der Bereich, der sich in besonderem Maße in landschaftlich zu schützenden Gebieten abspielt, von der Verpflichtung zur Schonung der Umwelt weitgehend befreit ist. Vielmehr kann eine ordnungsgemäße Landwirtschaft heute nur so verstanden werden, daß sie so weit wie möglich auf ökologische Belange Rücksicht nimmt. Hierbei müssen die neuesten land- und forstwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einfließen, so wie in dem Bereich des als Parallele herangezogenen Immissionsschutzes der Stand der Technik Maßstab von Umweltstandards zu gelten hat.

Die Chemische Industrie ist bereit, bei der Entwicklung und Festlegung fortschrittlicher Bewirtschaftungsmethoden mitzuwirken. Im Rahmen eines bereits aufgelegten und vom BMFT geförderten Programmes arbeitet sie derzeit schon an entsprechenden Lösungen mit.

Wenn dies geschieht und sich die Land- und Forstwirtschaft insgesamt umweltschonend verhält, wäre auch die weitgehende Unterschutzstellung vieler Flächen in Nordrhein-Westfalen durch Ausweisung als Wasserschutzgebiet aus Gründen der vorsorgenden Gewässergütepolitik nicht notwendig. Dieses Instrumentarium sollte auf die Gebiete beschränkt bleiben, in denen tatsächlich Wasser gewonnen wird und eine entsprechende Schutzausweisung für die Gewässergüte unabdingbar ist.

2. Für die Subventionierung der Land- und Forstwirtschaft ist der Staat zuständig

Mit der oben dargestellten Verpflichtung der Landwirtschaft, sich so weit wie möglich umweltschonend zu verhalten, ist zwangsläufig verbunden, die erhöhten Aufwendungen hierfür selbst zu tragen. Dies ist ein im Umweltschutz ganz normaler Vorgang und entspricht dem Verursacherprinzip. Die Heranziehung unmittelbar Begünstigter zur Finanzierung ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft würde dieses Verursacherprinzip ins Gegenteil verkehren und damit eines der grundlegenden Prinzipien des Umweltschutzes verletzen.

Diese Verkehrung des Verursacherprinzips führt nicht nur zu der oben angedeuteten gravierenden Belastung der Industrie, sondern birgt auch erhebliche umweltpolitische Gefahren in sich. Zu Recht muß damit gerechnet werden, daß auch anderweitige wirtschaftliche Problemgruppen eine entsprechende Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen durch andere fordern. Mit Blick auf die angestrebte Einführung einer Ausgleichspflicht der unmittelbar Begünstigten dürfte es dann der Landesregierung aus Gleichbehandlungsgründen kaum möglich sein, eine entsprechend geforderte "Drittfinanzierung" von Umweltschutzmaßnahmen zu verweigern.

Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen zunächst eine Sache des Verursachers. Nur wenn die geforderten Umweltschutzmaßnahmen wirtschaftlich nicht tragbar sind und den Verursacher im Einzelfall überfordern, kommt eine Unterstützung durch andere in Betracht. Das ist dann ein Subventionstatbestand, der dann durch den Staat auszufüllen ist. Deshalb ist die Finanzierung sachlich begründeter Ausgleichszahlungen nur durch die allgemeine Haushalte sinnvoll und rechtlich einwandfrei.

Wenn die Land- und Forstwirtschaft - wie oben dargestellt - durch entsprechende Vorschriften zu umweltschonender Bewirtschaftung gehalten wird und sie auch die entsprechenden Belastungen einer ordnungsgemäßen Produktionsweise selbst trägt, wird das Gesamtvolumen der dann noch zu leistenden Ausgleichszahlungen merkbar absinken und auch für finanzschwache Länder finanzierbar sein.

3. Die vorgeschlagene Änderung des § 15 LWG im einzelnen:

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der vorgeschlagenen Lösung, die unmittelbar Begünstigten zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen, sei auf folgendes aufmerksam gemacht:

a) Die vorgeschlagene Änderung führt zu lokalen Härten

Die Regelung wird zu lokalen Härten führen, und zwar voraussichtlich in ländlichen Gebieten, wo die begünstigten und zur Ausgleichspflicht herangezogenen Wassergewinnungsunternehmen relativ wenige Tarifabnehmer versorgen. Dort müßte die durch die Ausgleichszahlungspflicht entstehende zusätzliche Belastung zum überwiegenden Teil von den Großkunden, z. B. der Industrie, getragen werden, so daß mit einer Verteuerung des Wasserpreises bis zu 1 DM/m³ im Einzelfall gerechnet werden kann. Dies wären Verteuerungen, die unter Umständen ganze Produktionen in Frage stellen und Standortnachteile gerade in strukturschwachen Regionen verstärken.

Diese möglichen Konsequenzen machen deutlich, daß, wenn der Landwirtschaft die finanziellen Folgen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ganz oder teilweise genommen werden sollen, dies eine Sache des Staates ist und nicht von der zufälligen Abnehmerstruktur des betroffenen Wassergewinnungsunternehmens abhängen darf. Wie jede andere Subventionierung muß diese vom Staat getragen und entsprechend bei der Haushaltsführung berücksichtigt werden.

b) Die Frage der "Begünstigung" ist differenziert zu betrachten

Im übrigen muß die Frage der Begünstigung, d. h. die Frage nach dem Ausgleichspflichtigen, differenziert betrachtet werden. Der Nitratgehalt des Wassers ist z. B. für viele Industriebereiche nicht von Bedeutung, da bei vielen Produktionen eine Nitratbelastung des Betriebswassers nicht stört. Die Heranziehung solcher Unternehmen zur Entschädigung der Landwirtschaft erscheint von der allgemeinen Ausrichtung der ins Auge gefaßten Ausgleichszahlungsregelung nicht abgedeckt, so daß eine entsprechende Korrektur nötig ist.

c) Die Bemessungsgrundlagen und die Kontrolle der Ausgleichsgrundlagen müssen konkretisiert werden

Ohne eine detaillierte Regelung der Bemessungsgrundlagen für die in Rede stehenden Ausgleichsansprüche ist das Gesetz nicht praktikabel. Ebenso müßte die Kontrolle der der Ausgleichspflicht zugrundeliegenden Verhaltensweise der Landwirtschaft sichergestellt und näher geregelt werden.

III. Indirekteinleitungen (§ 59 Abs. 2 Satz 3 LWG)

Nach § 59 Abs. 2 Satz 3 kann dem Indirekteinleiter aufgegeben werden, bestimmte Stoffe nicht einzusetzen, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Ein solcher Eingriff in die Freiheit eines Gewerbebetreibers ist bisher immer abgelehnt worden und aus wasserwirtschaftlichen Gründen weder geboten noch erforderlich, da nach Bundesrecht bereits eine Reinigung nach dem Stand der Technik in diesen Fällen erforderlich ist.

Unseres Erachtens sollte deshalb Satz 3 insgesamt gestrichen werden. Zumindest sollte auf die Vorgabemöglichkeit hinsichtlich bestimmter Abwasserbehandlungsanlagen verzichtet werden.

IV. Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides (§ 69 Abs. 5 LWG)

Für die Erfüllung der Vorschrift von § 69 Abs. 5 des Entwurfs wird auch eine Übergangsvorschrift einzuräumen sein, da sonst möglicherweise Angaben verlangt werden, die nicht mehr festzustellen sind.

V. Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 LWG)

Durch einen neuen Absatz 2 in § 120 soll die Möglichkeit eröffnet werden, das ausgewertete Ergebnis der Gewässerüberwachung gemäß Abs. 1 zu veröffentlichen. Es ist zunächst fraglich, was unter dem "ausgewerteten Ergebnis der Überwachung" zu verstehen ist.

Gegen eine anonymisierte Veröffentlichung der Gewässergüte für eine bestimmte Region bestehen keine Bedenken. Es macht durchaus Sinn, die Bevölkerung z. B. über die Gewässergüte des Rheins im Raume Köln oder Düsseldorf zu unterrichten. Dies interessiert sicherlich die betroffenen Bewohner der jeweiligen Region.

Bedenken bestehen hinsichtlich einer Veröffentlichung unternehmensbezogener Überwachungsergebnisse. Dies stößt auf grundsätzliche Bedenken. Die nackten Zahlen bestimmter Stoffeinleitungen sind nämlich für den Durchschnittsbürger nicht aussagekräftig. Der Bürger wird sich eventuell aus Unkenntnis an den Zahlen stören, ohne zu wissen, daß es sich u. U. um eine besonders umweltfreundliche Produktion handelt. Denn für die Bewertung einer Abwassereinleitung ist die dahinterstehende Produktion und deren Umfang ebenso wichtig wie die der Einleitung vorgelagerte Abwasserklärung durch betriebseigene Kläranlagen. So kann sich eine bestimmte Einleitung deshalb als besonders günstig darstellen, weil das Abwasser im Vergleich zu anderen ähnlichen Produktionsabwässern unter Umständen sogar über den Stand der Technik hinaus gereinigt wird.

Dem Bürger sollte deshalb im Sinne einer sachgerechten Aufklärung Kenntnis über die Gewässergüte in seiner Umgebung gegeben, aber auch gleichzeitig deutlich gemacht werden, daß eine strenge Gewässergütekontrolle dem unberechtigten Einleiten von Abwasser entgegenwirkt.

VI. Einsichtsrecht für jedermann in das Wasserbuch (§ 160 LMG)

Es wird nicht verkannt, daß die erleichterte Einsichtnahme in das Wasserbuch darauf abzielt, den mündigen Bürger davon zu überzeugen, daß der Umweltschutz, speziell der Gewässerschutz, ernst genommen wird und sich jeder Bürger hiervon selbst ein Bild machen kann.

Es bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken, auf das Erfordernis eines "berechtigten Interesses" für die Einsichtnahme in das Wasserbuch zu verzichten. Zunächst einmal wäre eine solche erleichterte Einsichtnahme in öffentliche Register nicht vereinbar mit anderweitigen Regelungen, die als Vergleich herangezogen werden können. So ist die Einsichtnahme in das Grundbuch nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses möglich. Dies hat auch seine guten Gründe. Die Offenlegung aller Umstände und Eigenschaften einer Privatperson, aber auch eines Unternehmens, kann deren oder dessen freie Entfaltung beispielsweise im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung tangieren und verträgt sich nur schwer mit dem Schutz der Individualsphäre des Einzelnen, wie er auch grundrechtlich seinen Niederschlag gefunden hat.

Das "gläserne Unternehmen" mag zwar für einen engagierten Umweltschützer erstrebenswert sein. Wenn man jedoch bedenkt, daß auch die wirtschaftliche Konkurrenz durch die Einblicknahme in das Wasserbuch Aufschlüsse über veränderte Produktionsweisen bekommen kann, relativiert sich dieses Ziel.

Stattdessen sollte deutlich gemacht werden, daß das geltende Recht nur solche Einleitungen erlaubt, die gerade für die gefährlichen Stoffe eine Reinigung nach dem "Stand der Technik" vorsehen.

MMZ 10/1942

Das im Einzelfall gegebene Mißtrauen einzelner oder mehrerer in die staatliche Gewässeraufsicht darf nicht auf dem Rücken der betroffenen Unternehmen ausgetragen werden. Vielmehr sollte die Politik, wie schon hervorgehoben, deutlicher als bisher auf das dichte Regelungsgeflecht des Wasserrechtes hinweisen, auf die entsprechenden Neuregelungen des Wasserhaushaltgesetzes bzw. des Abwasserabgabengesetzes und schließlich auf die in den letzten Jahren immer mehr verbesserte Gewässergütekontrolle der Aufsichtsbehörden. Wenn dies geschieht, können vorhandene Ängste abgebaut werden, und zwar viel besser als die beabsichtigten Änderungen des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes, die den Bürger nur zur Kontrolle der Kontrolleure animieren.